

# Sammlung der eidgenössischen Gesetze

Erscheint nach Bedarf. Preise: Inland Fr. 44 – im Jahr, Fr. 25.50 im Halbjahr; Ausland Fr. 54.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr

**INHALT:** Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (S. 607) – Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen. Konkordat (S. 616) – Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Übereinkommen (S. 617) – Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm (S. 621) – Internationale Beförderungen auf der Strasse. Briefwechsel mit der Türkei (S. 657) – Eichung der Binnenschiffe. Übereinkommen (S. 659) – Transit internationaler Luftverkehrslinien. Vereinbarung (S. 660) – Internationale Arbeitsorganisation. Urkunde zur Änderung der Verfassung (S. 661)

## Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Änderung vom 11. Februar 1976

*Der Schweizerische Bundesrat*

*verordnet:*

### I

Die Verordnung vom 21. Dezember 1973<sup>1)</sup> über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland wird wie folgt geändert:

#### *Art. 1*

##### *Immobilien-gesellschaften*

<sup>1</sup> Als juristische Personen und vermögensfähige Personengesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, deren Vermögen ganz oder überwiegend aus Grundstücken besteht (Art. 2 Bst. c BB), gelten solche mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland, deren Aktiven im Zeitpunkt des Erwerbs von Anteilen überwiegend aus Rechten an Grundstücken bestehen, die nicht ausschliesslich oder annähernd ausschliesslich im Ausland liegen.

<sup>1)</sup> SR 211.412.411

<sup>2</sup> Die Bewertung der Aktiven bestimmt sich nach der Bilanz, wenn diese den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

<sup>3</sup> Die Parteien haben im Zweifel darüber eine Feststellungsverfügung der Bewilligungsbehörde (unten Art. 19) einzuholen.

#### *Art. 2*

##### *Erwerb von Anteilen an Immobiliengesellschaften*

<sup>1</sup> Als Erwerb von Anteilen an Immobiliengesellschaften (Art. 2 Bst. c BB und oben Art. 1) gilt auch die Beteiligung an einer Gründung oder Kapitalerhöhung.

<sup>2</sup> Der Erwerb der an Schweizer Börsen kotierten, auf dem Markt regelmässig gehandelten Anteile an Immobiliengesellschaften, deren Grundstücke ausschliesslich oder zu einem wesentlichen Teil dazu dienen, darauf eine Betriebsstätte zu unterhalten, unterliegt nicht der Bewilligungspflicht, wenn er keine beherrschende finanzielle Beteiligung des Erwerbers an der Gesellschaft bewirken kann (unten Art. 5).

<sup>3</sup> Die Parteien haben im Zweifel darüber eine Feststellungsverfügung der Bewilligungsbehörde (unten Art. 19) einzuholen.

#### *Art. 3 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Parteien haben sich vor der Übertragung von Anteilen darüber zu vergewissern, ob der Immobilienanlagefonds als ein solcher im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt; die Eidgenössische Bankenkommision führt ein Verzeichnis dieser Immobilienanlagefonds und erteilt den Parteien nötigenfalls Auskunft.

#### *Art. 4*

##### *Finanzierung durch Personen im Ausland*

Als bewilligungspflichtiges Geschäft (Art. 2 Bst. e BB) gilt auch der Erwerb von Rechten an Grundstücken durch Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die im Auftrag und auf Rechnung von Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland handeln, und jeder andere Erwerb, den Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland finanzieren, wenn die Finanzierung nach der Höhe der Kredite, den Vermögensverhältnissen des Erwerbers oder den vertraglichen Abreden den Rahmen des gewöhnlichen oder kaufmännischen Geschäftsverkehrs sprengt.

#### *Art. 5*

##### *Beherrschende finanzielle Beteiligung*

<sup>1</sup> Als beherrschende finanzielle Beteiligung von Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland an juristischen Personen und vermögensfähigen Personengesell-

schaften ohne juristische Persönlichkeit mit Sitz in der Schweiz (Art. 3 Bst. c BB) gilt in der Regel eine Beteiligung am Kapital von mehr als einem Drittel.

<sup>1bis</sup> Diese Beteiligung kann ausnahmsweise mehr als einen Drittel betragen, wenn die juristische Person oder die Gesellschaft nachweist, dass sich nach den Stimmrechtsverhältnissen oder aus anderen Gründen eine Beherrschung durch Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland ausschliessen lässt; als anderer Grund gilt insbesondere die Tatsache, dass, unabhängig von Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland, Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz den entscheidenden Einfluss auf die Geschäfte ausüben.

<sup>2</sup> Eine Beherrschung durch Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland ist ausserdem anzunehmen, wenn ihre Beteiligung am Kapital einen Drittel nicht übersteigt oder keine Beteiligung am Kapital vorliegt, aber eine Abhängigkeit von diesen Personen oder von Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, deren Erwerb bewilligungspflichtig wäre (oben Art. 4), nach den Stimmrechtsverhältnissen oder aus anderen Gründen wahrscheinlich ist; als andere Gründe gelten insbesondere Kredite, die von diesen Personen gewährt werden und im Verhältnis zu deren Beteiligung, zum Eigenkapital der juristischen Person oder der Gesellschaft oder zu Krediten von Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz einen erheblichen Umfang erreichen.

<sup>3</sup> Eine Abhängigkeit nach Absatz 2 ist in jedem Fall anzunehmen, wenn eine Bewilligungsbehörde oder Beschwerdeinstanz die Bewilligungspflicht mit rechtskräftiger Verfügung bejaht hat und die Erwerberin nicht nachweist, dass sich die Verhältnisse seither geändert haben; das Eidgenössische Statistische Amt führt ein Verzeichnis der mit rechtskräftiger Verfügung als bewilligungspflichtig erklärten juristischen Personen und Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz (unten Art. 24 Abs. 5).

#### *Art. 6*

##### *Erwerb durch Gesellschaften*

Als Erwerb gilt für die juristischen Personen und die Gesellschaften, die der Bewilligungspflicht unterliegen (oben Art. 5), auch die Einlage und Übernahme von Rechten an Grundstücken im Rahmen einer Gründung, Kapitalerhöhung, Fusion oder Übernahme eines Vermögens oder Geschäftes (Art. 181 OR<sup>1)</sup>).

#### *Art. 8 Abs. 2*

<sup>2</sup> Flüchtlinge und Staatenlose gelten als Ausländer.

#### *Art. 9*

##### *Erwerb auf den persönlichen Namen*

Als Erwerb auf den persönlichen Namen (Art. 6 Abs. 2 Bst. a BB) gilt der Erwerb von Eigentum, eines beschränkten dinglichen Rechtes (Art. 2 Bst. a BB)

<sup>1)</sup> SR 220

und, im Fall von Mieteraktiengesellschaften, deren Gründung vor dem 1. Februar 1974 erfolgte, der Erwerb ihrer Anteile durch eine natürliche Person.

*Art. 10 Abs. 1 Bst. a und b*

<sup>1</sup> Als Beziehungen des Erwerbers zum Ort des zu erwerbenden Grundstücks (Art. 6 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 BB) gelten Beziehungen zum Ort, die sich ergeben aus:

- a. Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit niedergelassenen Personen und, im Fall der Erbeinsetzung oder des Vermächtnisses, anderen gemeinsamen Interessen des Erblassers und des Erben oder Vermächtnisnehmers;
- b. Besuch der Schulen, Ausbildung im Beruf oder Ausübung des Berufs von längerer Dauer in der Vergangenheit;

*Art. 12*

*Ort des zu erwerbenden Grundstücks*

Als Ort des zu erwerbenden Grundstücks (Art. 6 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 BB) gilt auch ein Ort, der ausserhalb des Ortes der schutzwürdigen Beziehungen in einer Nachbargemeinde liegt.

*Art. 12a (neu)*

*Zulässige Fläche*

<sup>1</sup> Die Fläche eines Grundstücks, das dem persönlichen Aufenthalt des Erwerbers dient (Art. 6 Abs. 2 Bst. a BB), darf insgesamt den für diesen Zweck und nach der Art des Grundstücks angemessenen Umfang nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Handelt es sich um Bauland, so gelten als angemessener Umfang in der Regel höchstens 1000 m<sup>2</sup>; dieser Umfang darf ausnahmsweise mehr als 1000 m<sup>2</sup> betragen, wenn der Erwerber für den Mehrbedarf zwingende Gründe nachweist und keine öffentliche Interessen entgegenstehen.

<sup>3</sup> Als nicht bewilligungspflichtiger Erwerb gelten:

- a. eine einmalige Grenzbereinigung über eine Fläche von höchstens 50 m<sup>2</sup>;
- b. der Tausch von Stockwerkeigentum auf derselben Stammparzelle und, im Rahmen einer Güterzusammenlegung oder Baulandumlegung, von anderen Grundstücken, wenn es sich um wertgleiche Grundstücke mit derselben Zweckbestimmung handelt;
- c. der Erwerb als Realersatz bei einer Enteignung.

*Art. 13*

*Betriebsstätte*

<sup>1</sup> Als Betriebsstätte eines Handels-, Fabrikations- oder anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes (Art. 6 Abs. 2 Bst. b BB) gilt die ständige und

betriebsnotwendige Geschäftseinrichtung eines im Handelsregister eingetragenen Unternehmens, das der Erwerber von Rechten an Grundstücken innehat.

<sup>2</sup> Der Erwerb von Anteilen an einem solchen Unternehmen gilt in der Regel als Erwerb für eine Betriebsstätte, soweit er der Bewilligungspflicht unterliegt (oben Art. 2 Abs. 2 und 3).

<sup>3</sup> Er gilt nicht als ein solcher für eine Betriebsstätte, wenn er eine beherrschende finanzielle Beteiligung des Erwerbers an der Gesellschaft bewirken kann (oben Art. 5), ohne dass dieser sich nach seinem Gewerbe oder Beruf, seinem gewöhnlichen Aufenthalt oder aus anderen Gründen auch tatsächlich an der Leitung des Betriebes beteiligen kann; in diesem Falle gilt der Erwerb als Kapitalanlage, die keinen Bewilligungsgrund schafft (Art. 6 Abs. 3 BB). Diese Bestimmung findet sinngemäss auch Anwendung, wenn es sich nicht um den Erwerb von Anteilen handelt (Art. 2 Bst. *a*, *b*, *d*, und *e* BB, oben Art. 1 und 2).

<sup>4</sup> Im übrigen gelten nicht als Betriebsstätte:

- a.* die blosse Bauherrschaft über Bauten, die dem Bauherrn nicht als ständige und betriebsnotwendige Geschäftseinrichtung dienen;
- b.* das gewerbsmässige Überlassen von Wohnraum ohne Verpflichtung, hotelmässige Dienstleistungen zu erbringen und, für den Gast, in Anspruch zu nehmen;
- c.* das Überlassen von Wohnraum, den eine natürliche Person erwirbt, an eine Organisation, die ein Beherbergungsunternehmen betreibt; behält sich der Erwerber gegenüber der Organisation ein Vorrecht für die Benutzung vor und erfüllt er im übrigen die Voraussetzungen eines Erwerbs für den persönlichen Aufenthalt (Art. 6 Abs. 2 Bst. *a* BB), so gilt der Erwerb als ein solcher für den persönlichen Aufenthalt.

<sup>5</sup> Der Erwerb von Rechten an Grundstücken durch eine Organisation, die ein Beherbergungsunternehmen betreibt (oben Abs. 4 Bst. *c*), gilt als ein solcher für eine Betriebsstätte.

#### *Art. 13a (neu)*

##### *Preisgünstige Wohnungen*

<sup>1</sup> Als preisgünstig gelten Wohnungen, deren Erstellungskosten sich im Rahmen der Grenzen halten, welche das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement gestützt auf Artikel 65 der Verordnung vom 20. August 1975<sup>1)</sup> zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz festsetzt.

<sup>2</sup> Die Bewilligungsbehörde hat darüber und über die Wohnungsnot in der betreffenden Gemeinde die Stellungnahme des Bundesamtes für Wohnungswesen einzuholen.

<sup>3</sup> Die Stellungnahme dieses Bundesamtes ist den Akten beizufügen.

<sup>1)</sup> SR 843.1

*Art. 13b (neu)**Gemeinnützigkeit*

Als Erwerb zu gemeinnützigen Zwecken (Art. 6 Abs. 2 Bst. e BB) gilt in jedem Falle auch der Erwerb durch eine juristische Person aus Erbeinsetzung oder Vermächtnis, wenn die juristische Person keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgt.

*Art. 14**Bauzone*

<sup>1</sup> Als Bauzone im Sinne des Bundesrechts (Art. 7 Abs. 1 Bst. a BB) gilt:

- a. das in einem Zonenplan ausgeschiedene Baugebiet;
- b. mangels eines Zonenplans das überbaute und zur Erschliessung innert 15 Jahren vorgesehene Baugebiet;
- c. im übrigen ein früher überbautes Grundstück, das dem persönlichen Aufenthalt des Erwerbers dienen soll; bringt dieser Zweck eine Nutzungsänderung mit sich, so müssen ausserdem die Voraussetzungen von Artikel 27 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972<sup>1)</sup> erfüllt sein.

<sup>2</sup> Ein Grundstück gilt nur dann als in der Bauzone gelegen, wenn im Fall von Absatz 1 Buchstaben a und b die für die Raumplanung und, im Fall von Buchstabe c, die für den Gewässerschutz zuständige kantonale Behörde es bestätigt.

<sup>3</sup> Die schriftliche Bestätigung dieser Behörden ist den Akten beizufügen.

*Art. 17 Abs. 2*

<sup>2</sup> Als Auflagen, welche die Verwendung des Grundstücks zu dem Zweck sicherstellen, den der Erwerber geltend macht (Art. 8 Abs. 1 BB), gelten in der Regel mindestens folgende:

- a. im Fall der Bewilligung für den Erwerb von Rechten an Grundstücken, welche dem persönlichen Aufenthalt des Erwerbers dienen:
  - 1. eine Sperrfrist von fünf Jahren für die Wiederveräusserung, vom Erwerb an gerechnet;
  - 2. wenn es sich nicht um eine Zweitwohnung in einem Fremdenverkehrsort handelt, ausserdem die Verpflichtung, das Grundstück dauernd für den Aufenthalt des Erwerbers oder seiner Familie zu verwenden;
  - 3. wenn es sich um Bauland handelt, ausserdem die Verpflichtung, den Bau innert bestimmter angemessener Frist zu beginnen und planmässig zu vollenden;

<sup>1)</sup> SR 814.201

- b. im Fall der Bewilligung für den Erwerb von Rechten an Grundstücken, die als Betriebsstätte oder gemeinnützigen Zwecken dienen (Art. 6 Abs. 2 Bst. b und e BB):
1. eine Sperrfrist von zehn Jahren für die Wiederveräusserung, vom Erwerb an gerechnet;
  2. ausserdem die Verpflichtung, das Grundstück im wesentlichen als Betriebsstätte für das Unternehmen, das der Erwerber betreibt, oder ausschliesslich für die gemeinnützigen Zwecke zu verwenden, welche die Bewilligung rechtfertigen;
  3. wenn es sich um Bauland handelt, ausserdem die Verpflichtung, den Bau innert bestimmter angemessener Frist zu beginnen und planmässig zu vollenden;
- c. im Fall der Bewilligung für den Erwerb von Rechten an Grundstücken, welche der Sicherstellung technischer Reserven von Versicherungsgesellschaften oder Zwecken der Personalfürsorge dienen (Art. 6 Abs. 2 Bst. c und e BB), eine Sperrfrist von zehn Jahren für die Wiederveräusserung, vom Erwerb an gerechnet,
- d. im Fall der Bewilligung für den Erwerb von Anteilen an Immobiliengesellschaften (oben Art. 1 und 2) die Verpflichtung, während der Sperrfrist die Anteile nicht zu veräussern oder zu verpfänden und die Titel auf den Namen des Erwerbers bei einer Depositenstelle (Art. 633 Abs. 3 OR<sup>1)</sup>) am Sitz der Bewilligungsbehörde unwiderruflich zu hinterlegen; die Depositenstelle hat der Bewilligungsbehörde zu bestätigen, sich entsprechend verpflichtet zu haben;
- e. im Fall einer Verfügung, welche die Bewilligungspflicht aus Gründen der Finanzierungs- und Beteiligungsverhältnisse (oben Art. 4 und 5) verneint, die Verpflichtung, vor jeder Änderung dieser Verhältnisse, welche die Bewilligungspflicht begründen könnte, eine Feststellungsverfügung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

*Art. 20 Abs. 2, 4 und 5*

<sup>2</sup> Verfügungen, in denen sie die Bewilligungspflicht verneint, die Bewilligung erteilt oder eine Auflage widerruft (oben Art. 17 Abs. 4), teilt sie der beschwerdeberechtigten kantonalen Behörde in drei Exemplaren und mit den Akten mit (Art. 11 Abs. 3 BB).

<sup>4</sup> Die beschwerdeberechtigte kantonale Behörde teilt Verfügungen der kantonalen Bewilligungsbehörde, in denen diese die Bewilligungspflicht verneint, die Bewilligung erteilt oder eine Auflage widerruft und gegen welche die beschwerdeberechtigte kantonale Behörde keine Beschwerde an die kantonale Beschwerdeinstanz führt, der beschwerdeberechtigten Bundesbehörde (oben Art. 18 Bst. c) in drei Exemplaren und mit den Akten mit (Art. 12 Abs. 2 BB).

<sup>1)</sup> SR 220

<sup>5</sup> Die kantonale Beschwerdeinstanz teilt ihre Beschwerdeentscheide der beschwerdeberechtigten Bundesbehörde in drei Exemplaren und mit den Akten mit (Art. 12 Abs. 5 BB).

*Art. 21 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Er verweist in jedem Falle den Anmeldenden an die Bewilligungsbehörde (Art. 21 Abs. 3 BB), wenn sich ohne nähere Prüfung nicht ausschliessen lässt, dass es sich beim Erwerber um eine juristische Person oder eine Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, aber mit beherrschender finanzieller Beteiligung von Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland handelt (oben Art. 5); umfasst der statutarische oder vertragliche Zweck der juristischen Person oder der Gesellschaft, die als Erwerberin auftritt, Geschäfte mit Rechten an Grundstücken, ohne dass es sich um einen Nebenzweck handelt, so bedarf die Bewilligungspflicht in der Regel näherer Prüfung.

<sup>3</sup> Lässt sich ohne nähere Prüfung nicht ausschliessen, dass es sich beim Erwerb um ein bewilligungspflichtiges Geschäft handelt (Art. 2 BB und oben Art. 4 und 6), so verweist der Grundbuchverwalter den Anmeldenden ebenfalls an die Bewilligungsbehörde.

*Art. 22*

*Handelsregisterführer*

<sup>1</sup> Der Handelsregisterführer weist die Anmeldung ab (Art. 21 Abs. 1 BB), wenn sich die Bewilligungspflicht für eine Gründung oder Kapitalerhöhung (oben Art. 2 und 6) ohne nähere Prüfung annehmen lässt und die rechtskräftige Bewilligung nicht vorliegt.

<sup>2</sup> Lässt sich die Bewilligungspflicht ohne nähere Prüfung nicht ausschliessen und liegt eine rechtskräftige Bewilligung nicht vor, so verweist der Handelsregisterführer den Anmeldenden an die Bewilligungsbehörde (Art. 21 Abs. 3 BB).

<sup>3</sup> Der Handelsregisterführer verfährt im übrigen wie der Grundbuchverwalter (oben Art. 21).

*Art. 23 Abs. 3<sup>bis</sup> (neu) und Abs. 7*

<sup>3<sup>bis</sup></sup> Als Geschäftsbücher (Art. 15 Abs. 1 BB) gelten auch das Aktienbuch (Art. 685 OR<sup>1)</sup>), das Anteilbuch (Art. 790 OR<sup>1)</sup>) und das Genossenschafterverzeichnis (Art. 835 OR<sup>1)</sup>).

<sup>7</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über:

- a. die Verteilung der Beweislast (oben Art. 5 Abs. 1<sup>bis</sup> und 3, Art. 10 Abs. 2 und Art. 12a Abs. 2);
- b. das Beweismittel der Stellungnahme anderer Behörden (oben Art. 3 Abs. 2, Art. 10 Abs. 3, Art. 13a Abs. 3, Art. 14 Abs. 3, Art. 17 Abs. 4);
- c. die Auskunft- und Editionsspflicht (Art. 15–17 BB).

## II

**Änderung anderer Erlasse**

Ziffer II Absatz 2 des Bundesratsbeschlusses vom 21. Dezember 1973<sup>1)</sup> in der Fassung vom 11. Juli 1975<sup>2)</sup> über den Erwerb von Grundstücken in Fremdenverkehrsarten durch Personen im Ausland wird wie folgt geändert:

<sup>2</sup> Die Bestimmung von Artikel 4 Absätze 2–5 findet auch Anwendung auf Objekte des Fremdenverkehrs in Städten, die nicht als Fremdenverkehrsorte gelten, wenn es sich um Objekte im Sinne von Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe *c* der Verordnung vom 21. Dezember 1973<sup>3)</sup> über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland handelt.

## III

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Diese Änderung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie findet auch auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche und Beschwerden Anwendung.

Bern, den 11. Februar 1976

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

**Gnägi**

Der Bundeskanzler:

**Huber**

<sup>1)</sup> SR 211.412.413

<sup>2)</sup> AS 1975 1303

<sup>3)</sup> SR 211.412.411

## Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen

(AS 1976 1)

Dem Konkordat vom 26. April 1974, 8./9. November 1974 über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen ist neu folgender Kanton beigetreten:

| Kanton          | Beitritt         | Inkrafttreten |
|-----------------|------------------|---------------|
| Neuenburg ..... | 8. Dezember 1975 | 15. März 1976 |

Bern, den 15. März 1976

**Bundeskanzlei**

Dem Konkordat sind folgende Kantone beigetreten (Stand 15. März 1976):

|                       |             |                 |             |
|-----------------------|-------------|-----------------|-------------|
| Nidwalden .....       | AS 1976 201 | Waadt .....     | AS 1976 1   |
| Freiburg .....        | AS 1976 113 | Neuenburg ..... | AS 1976 616 |
| Appenzell A. Rh. .... | AS 1976 1   | Genf .....      | AS 1976 231 |

## Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

(AS 1965 795)

### Geltungsbereich des Übereinkommens am 1. März 1976<sup>1)</sup>

| Vertragsstaaten                                                    | Ratifikation<br>Beitritt (B) |        | Inkrafttreten |      |
|--------------------------------------------------------------------|------------------------------|--------|---------------|------|
| Ägypten .....                                                      | 9. März                      | 1959 B | 7. Juni       | 1959 |
| Australien <sup>2)</sup> .....                                     | 26. März                     | 1975 B | 24. Juni      | 1975 |
| Belgien <sup>3)</sup> .....                                        | 18. August                   | 1975   | 16. November  | 1975 |
| Benin (Dahome) .....                                               | 16. Mai                      | 1974 B | 14. August    | 1974 |
| Botswana <sup>3)</sup> .....                                       | 20. Dezember                 | 1971 B | 19. März      | 1972 |
| Bulgarien <sup>3)</sup> .....                                      | 10. Oktober                  | 1961   | 8. Januar     | 1962 |
| Chile .....                                                        | 4. September                 | 1975 B | 3. Dezember   | 1975 |
| Dänemark <sup>3) 4)</sup> .....                                    | 22. Dezember                 | 1972 B | 22. März      | 1973 |
| Färöer-Inseln und<br>Grönland <sup>3) 4)</sup> .....               | 12. November                 | 1975 B | 1. Januar     | 1976 |
| Deutsche Demokratische<br>Republik <sup>2) 3) 4)</sup> .....       | 20. Februar                  | 1975 B | 21. Mai       | 1975 |
| Bundesrepublik Deutsch-<br>land <sup>2) 3)</sup> .....             | 30. Juni                     | 1961   | 28. September | 1961 |
| Ecuador <sup>3) 4)</sup> .....                                     | 3. Januar                    | 1962   | 3. April      | 1962 |
| Finnland .....                                                     | 19. Januar                   | 1962   | 19. April     | 1962 |
| Frankreich <sup>3) 4)</sup> .....                                  | 26. Juni                     | 1959   | 24. September | 1959 |
| Alle Hoheitsgebiete der<br>Französischen Republik <sup>3) 4)</sup> | 26. Juni                     | 1959   | 24. September | 1959 |

<sup>1)</sup> Diese Veröffentlichung ersetzt die früheren in AS 1968 1023, 1969 468, 1971 758, 1974 987 und 1188.

<sup>2)</sup> Weitere Vorbehalte und Erklärungen, siehe hiernach.

<sup>3)</sup> Staat, welcher die in Artikel I Absatz 3 erster Satz des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abgegeben hat (Beschränkung auf Schiedssprüche, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates ergangen sind).

<sup>4)</sup> Staat, welcher die in Artikel I Absatz 3 zweiter Satz des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abgegeben hat (Beschränkung auf Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, die als Handelssachen angesehen werden).

| Vertragsstaaten                                               | Ratifikation<br>Beitritt (B) | Inkrafttreten      |
|---------------------------------------------------------------|------------------------------|--------------------|
| Ghana .....                                                   | 9. April 1968 B              | 8. Juli 1968       |
| Griechenland .....                                            | 16. Juli 1962 B              | 14. Oktober 1962   |
| Grossbritannien .....                                         | 24. September 1975 B         | 23. Dezember 1975  |
| Gibraltar .....                                               | 24. September 1975 B         | 23. Dezember 1975  |
| Indien <sup>3) 4)</sup> .....                                 | 13. Juli 1960                | 11. Oktober 1960   |
| Israel .....                                                  | 5. Januar 1959               | 7. Juni 1959       |
| Italien .....                                                 | 31. Januar 1969 B            | 1. Mai 1969        |
| Japan <sup>3)</sup> .....                                     | 20. Juni 1961 B              | 18. September 1961 |
| Republik Khmer<br>(Kambodscha) .....                          | 5. Januar 1960 B             | 4. April 1960      |
| Korea (Süd-) <sup>3)</sup> .....                              | 8. Februar 1973 B            | 9. Mai 1973        |
| Kuba <sup>2) 3) 4)</sup> .....                                | 30. Dezember 1974 B          | 30. März 1975      |
| Madagaskar <sup>3) 4)</sup> .....                             | 16. Juli 1962 B              | 14. Oktober 1962   |
| Marokko <sup>3)</sup> .....                                   | 12. Februar 1959 B           | 7. Juni 1959       |
| Mexiko .....                                                  | 14. April 1971 B             | 13. Juli 1971      |
| Niederlande <sup>3)</sup> .....                               | 24. April 1964               | 23. Juli 1964      |
| Surinam und Niederländi-<br>sche Antillen <sup>3)</sup> ..... | 24. April 1964               | 23. Juli 1964      |
| Niger .....                                                   | 14. Oktober 1964 B           | 12. Januar 1965    |
| Nigeria <sup>3)</sup> .....                                   | 17. März 1970 B              | 15. Juni 1970      |
| Norwegen <sup>3) 4)</sup> .....                               | 14. März 1961 B              | 12. Juni 1961      |
| Österreich <sup>3)</sup> .....                                | 2. Mai 1961 B                | 31. Juli 1961      |
| Philippinen <sup>3) 4)</sup> .....                            | 6. Juli 1967                 | 4. Oktober 1967    |
| Polen <sup>3) 4)</sup> .....                                  | 3. Oktober 1961              | 1. Januar 1962     |
| Rumänien <sup>3) 4)</sup> .....                               | 13. September 1961 B         | 12. Dezember 1961  |
| Schweden .....                                                | 28. Januar 1972              | 27. April 1972     |
| Schweiz <sup>3)</sup> .....                                   | 1. Juni 1965                 | 30. August 1965    |
| Sowjetunion <sup>3)</sup> .....                               | 24. August 1960              | 22. November 1960  |
| Sri Lanka .....                                               | 9. April 1962                | 8. Juli 1962       |
| Syrien .....                                                  | 9. März 1959 B               | 7. Juni 1959       |
| Tansania <sup>3)</sup> .....                                  | 13. Oktober 1964 B           | 11. Januar 1965    |
| Thailand .....                                                | 21. Dezember 1959 B          | 20. März 1960      |
| Trinidad und Tobago <sup>3) 4)</sup> ...                      | 14. Februar 1966 B           | 15. Mai 1966       |
| Tschechoslowakei <sup>3)</sup> .....                          | 10. Juli 1959                | 8. Oktober 1959    |
| Tunesien <sup>3) 4)</sup> .....                               | 17. Juli 1967 B              | 15. Oktober 1967   |
| Ukraine <sup>3)</sup> .....                                   | 10. Oktober 1960             | 8. Januar 1961     |
| Ungarn <sup>3) 4)</sup> .....                                 | 5. März 1962 B               | 3. Juni 1962       |

<sup>3)</sup> Staat, welcher die in Artikel I Absatz 3 erster Satz des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abgegeben hat (Beschränkung auf Schiedssprüche, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates ergangen sind).

<sup>4)</sup> Staat, welcher die in Artikel I Absatz 3 zweiter Satz des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abgegeben hat (Beschränkung auf Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, die als Handelssachen angesehen werden).

| Vertragsstaaten                                                                                                        | Ratifikation<br>Beitritt (B) |        | Inkrafttreten |      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|--------|---------------|------|
| Vatikanstadt <sup>3) 4)</sup> . . . . .                                                                                | 14. Mai                      | 1975 B | 12. August    | 1975 |
| Vereinigte Staaten von<br>Amerika <sup>3) 4)</sup> . . . . .                                                           | 30. September                | 1970 B | 29. Dezember  | 1970 |
| Alle Gebiete, deren<br>internationale Beziehun-<br>gen von den Vereinigten<br>Staaten wahrgenommen<br>werden . . . . . | 3. November                  | 1970 B | 1. Februar    | 1971 |
| Weissrussland <sup>3)</sup> . . . . .                                                                                  | 15. November                 | 1960   | 13. Februar   | 1961 |
| Zentralafrikanische Repu-<br>blik <sup>3) 4)</sup> . . . . .                                                           | 15. Oktober                  | 1962 B | 13. Januar    | 1963 |

### Weitere Vorbehalte und Erklärungen

**Australien.** Das Übereinkommen erstreckt sich auf alle Aussengebiete (ausser auf Papua Neu-Guinea), deren internationale Beziehungen von Australien wahrgenommen werden.

**Deutsche Demokratische Republik.** Die Deutsche Demokratische Republik wird die Konvention auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind. Auf Schiedssprüche, die in den Hoheitsgebieten von Nichtvertragsstaaten ergangen sind, wird die Konvention nur in dem Umfang angewendet werden, in dem diese Staaten die Gegenseitigkeit gewähren. Des weiteren wird die Deutsche Demokratische Republik die Konvention nur auf Streitigkeiten aus solchen vertraglichen oder nichtvertraglichen Rechtsverhältnissen anwenden, die nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik als Handelssachen gelten.

**Bundesrepublik Deutschland.** Das Übereinkommen gilt auch für Berlin (West).

<sup>3)</sup> Staat, welcher die in Artikel I Absatz 3 erster Satz des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abgegeben hat (Beschränkung auf Schiedssprüche, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates ergangen sind).

<sup>4)</sup> Staat, welcher die in Artikel I Absatz 3 zweiter Satz des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abgegeben hat (Beschränkung auf Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, die als Handelssachen angesehen werden).

**Kuba.** Die Republik Kuba wird dieses Übereinkommen auf die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen anwenden, die im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats ergangen sind. Auf Schiedssprüche, die in Nichtvertragsstaaten ergangen sind, wird sie das Übereinkommen nur in dem Umfang anwenden, in dem diese Staaten die Gegenseitigkeit gewähren, soweit diese zwischen den Parteien vereinbart wurde; ferner wird sie das Übereinkommen nur auf Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, anwenden, die nach kubanischem Recht als Handelssachen angesehen werden.